

Landgericht München I

Az.: 17 HK O 10662/18



IM NAMEN DES VOLKES

Eingegangen
16. Sep. 2019
Rechtsanwälte

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
Frau [REDACTED] Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die Komplementä-
rin Sky Deutschland Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED] Medienallee 26, 85774 Unterföh-
ring
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 17. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden
[REDACTED]
im schriftlichen Verfahren (Zeitpunkt nach § 128 Abs. 2 ZPO: 10.08.2019) folgendes

Endurteil:

1)

Der Beklagten wird verboten, für den Fall, dass die Beklagte mit einem Verbraucher einem Abon-
nementvertrag geschlossen und dabei mit dem Verbraucher eine für eine bestimmte Erstlauf-
zeit des Vertrags reduzierte Vergütung individuell vereinbart hat (Anlage K 2, Seite 7: „von

01.06.2015 bis 30.04.2017 24,99 Euro“),

gegenüber dem Verbraucher eine Erhöhung des Abonnementspreises im Rahmen dieser Erstlaufzeit („Rabattphase“) anzukündigen, wie geschehen in der „Kundeninformation“ nach Anlage K 4, Seite 1,

und diesen erhöhten Abonnementspreis abzubuchen.

II)

Der Beklagten wird weiter verboten, im Anschluss an den Widerruf eines der Beklagten vom Verbraucher erteilten SEPA-Basislastschriftmandats

1.

gegenüber dem Verbraucher zu behaupten, die der Beklagten erteilte Einzugsermächtigung erlösche nach Einzug der letzten fälligen Beträge, wie geschehen in der Kündigungserklärung vom [REDACTED] an den Verbraucher [REDACTED] nach Anlage K 7

und/oder

2.

trotz Erhalt des Widerrufs des SEPA-Basislastschriftmandats den Lastschriftdatensatz zum SEPA-Basislastschriftmandat der Hausbank des Verbrauchers zum Zwecke der Abbuchung der Abonnementvergütung für die Folgemonate zu übermitteln, um die Hausbank des Verbrauchers zur Einlösung der SEPA-Basislastschrift zugunsten der Beklagten zu veranlassen, wie geschehen in Bezug auf die Abbuchungen zum 07.06.2017 und zum 05.07.2017 nach Anlage K 5, Seite 2 f.

III)

Der Beklagten wird weiter verboten, in Bezug auf eine vorgenommene Abbuchung einem Verbraucher Kosten wegen eines Lastschriftwiderrufs zu berechnen, obwohl bereits im Vormonat der Abbuchung der Verbraucher der Beklagten gegenüber den Widerruf des ursprünglich erteilten SEPA-Basislastschriftmandats erklärt hat, wie geschehen mit der Abbuchung vom 07.08.2017 nach Anlage K 5, Seite 3.

IV)

Der Beklagten wird weiter verboten, Verbrauchern gegenüber, die einen Abonnementvertrag mit der Beklagten wirksam gekündigt haben, zu behaupten, dass die Kündigung zurückgenommen worden sei, wie geschehen im Schreiben der Beklagten vom 14.04.2018 an den Verbraucher [REDACTED] nach Anlage K 12, wenn der Verbraucher tatsächlich weder eine Rücknahme der Kündigung noch den Wunsch nach einer Fortsetzung des Abonnements erklärt hat.

V)

Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. bis IV. genannten Verbote ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an deren Geschäftsführern, angedroht.

VI)

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

VII)

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, in Ziffern I., III. und IV. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils € 30.000,00 in Ziffer II. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 40.000,00 und in Ziffer VI. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Bei dem Kläger handelt es sich um eine qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Bei der Beklagten handelt es sich um einen deutschlandweit führenden Pay-TV-Anbieter.

Im Mai 2015 schloss [REDACTED] als Verbraucher mit der Beklagten einen TV-Abonnementvertrag ab, insoweit wird auf Anlage K 2 Bezug genommen. Gegenstand des Vertrages waren die von der Beklagten angebotenen Module „Sky Welt + Sport“ und „Sky Sport HD“. In dem Vertrag (Anlage K 2, Seite 7), war für den Zeitraum vom 01.06.2015 bis zum 30.04.2017 eine monatliche Vergütung in Höhe von € 44,99 vereinbart.

Zum Zwecke der Bezahlung erteilte der Kunde [REDACTED] der Beklagten eine Einzugsermächtigung via SEPA-Basislastschrift (Anlage K 2, Seite 5).

In den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten (Anlage K 3) findet sich unter Ziffer 4.

eine Preisanpassungsklausel, wonach die Beklagte sich das Recht vorbehält, unter den dort genannten Umständen den mit dem Kunden vereinbarten Abonnementpreis nach billigem Ermessen anzupassen, wenn sich die auf das Abonnement anfallenden Gesamtkosten verändern.

Mit Email vom 01.06.2016 (Anlage K 4) informierte die Beklagte den Zeugen [REDACTED] darüber, dass sich aufgrund gestiegener Gesamtkosten die Vergütung bis zum 03.04.2017 um einen Euro pro Monat erhöhen würde, danach um zwei Euro.

Danach buchte im Zeitraum zwischen dem 05.08.2016 bis zum 06.04.2017 die Beklagte entsprechend ihrer Ankündigung vom Konto des Zeugen [REDACTED] monatlich € 25,99 ab (Anlage K 5).

Mit Schreiben vom 12.05.2017 (Anlage K 6) kündigte der Zeuge [REDACTED] seinen Abonnementvertrag und widerrief gleichzeitig das der Beklagten erteilten SEPA-Basislastschriftmandat.

Mit Schreiben vom 13.05.2017 (Anlage K 7) bestätigte die Beklagte dem Zeugen dessen Kündigung und führte in diesem weiter aus:

„Sollten sie uns eine Einzugsermächtigung für ihr Konto erteilt haben, erlischt diese automatisch nach Einzug der letzten fälligen Beiträge“.

Mit Email vom 21.05.2017 (Anlage K 8) stellte der Zeuge [REDACTED] klar, dass der Widerruf der Einzugsermächtigung „sofort“ zu beachten sei.

Mit Schreiben vom 22.06.2017 (Anlage K 9) machte der Zeuge die Beklagte weiter darauf aufmerksam, dass trotz seines Widerrufs der Einzugsermächtigung weiterhin Abbuchungen erfolgt waren und verlangte ein weiteres Mal, dies zu unterlassen.

Am 05.07.2017 buchte die Beklagte ein weiteres Mal ab und zwar einen Betrag in Höhe von € 47,99. Dieser Abbuchung widersprach der Zeuge [REDACTED] und überwies händisch den Betrag von € 45,99.

Am 07.08.2017 buchte die Beklagte einen Betrag von € 53,49 ab (Anlage K 5 Seite 3).

Am 07.03.2018 hatte die Beklagte den Zeugen [REDACTED] wegen einer möglichen Verlängerung des Vertrages angeschrieben (Anlage B 2). Darauf antwortete der Zeuge [REDACTED] mit Schreiben vom 10.04.2018 (Anlage B 3), wobei er mitteilte, dass er sich die Verlängerung eines Vertrages nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen vorstellen könne.

Am 10.04.2018 erhielt der Zeuge das Schreiben der Beklagten vom selben Tag (Anlage K 10) in

dem dem Zeugen mitgeteilt wurde, er solle sich wegen einer Verlängerung des Vertrages mit der Beklagten in Verbindung setzen. Mit Schreiben vom 14.04.2018 (Anlage K 12) bestätigte die Beklagte dem Zeugen [REDACTED] einen abgeschlossenen Vertrag wobei sie mitteilte:

„Änderung ihres Skyabonnements: Ihre Kündigung wurde zurückgenommen.“

Die Klagepartei trägt vor, in dem Vertrag entsprechend Anlage K 2 sei mit dem Verbraucher eine individualvertragliche Abrede geschlossen worden, dahingehend, dass abweichend von dem üblichen Abonnementpreis für die Zeit vom 01.6.2015 bis zum 30.04.2017 lediglich ein monatlicher Betrag von € 24,99 zu bezahlen sei. Durch die Ankündigung einer Preiserhöhung noch im Rahmen dieser Erstlaufzeit werde bei dem Verbraucher der unzutreffende Eindruck erweckt, der Beklagten stehe der erhöhte Betrag zu bzw. der Kunde sei zur Zahlung desselben verpflichtet, entgegen der vertraglichen Vereinbarung. Aufgrund der individuellen Vereinbarung könne sich die Beklagte auf die Formulklausel bezüglich der Preisanpassung nicht berufen. Wegen der individuellen Abrede sei diese für den Verbraucher überraschend, Zweifel bei der Auslegung von AGB gingen zu Lasten der Beklagten.

Insoweit stünde dem Kläger somit ein Unterlassungsanspruch nach §§ 8, 3, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 UWG zu.

Des Weiteren trägt der Kläger vor, dass dies seitens der Beklagten gegenüber dem Zeugen [REDACTED] [REDACTED] getätigte Aussage entsprechend Anlage K 7, dass die Einzugsermächtigung erst mit Einzug der letzten fälligen Beiträge erlösche, irreführend sei, weil dieser über seine Rechte getäuscht werde. Ein Verbraucher könne seine einmal erteilte Einzugsermächtigung im Rahmen des SEPA-Basislastschriftverfahrens jederzeit für die Zukunft widerrufen, wobei nach den allgemeinen SEPA-Basislastschriftbedingungen der Widerruf des SEPA-Basislastschriftmandants gegenüber der Bank als auch gegenüber dem Zahlungsempfänger widerrufen werden könne. Diesen Widerruf dürfe die Beklagte nicht ignorieren, die gegenüber dem Zeugen erteilte Mitteilung sei somit irreführend. Insoweit stehe dem Kläger ein Unterlassungsanspruch nach §§ 8, 3, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr.7 UWG zu.

Bei der Übermittlung der Lastschriftdatensätze für die Folgemonate durch die Beklagte an die Bank handele es sich um eine gezielte Täuschung über die Rechte der Beklagten, nämlich über die Befugnis, über SEPA Abbuchungen vornehmen zu dürfen. Insoweit stehe dem Kläger ein Unterlassungsanspruch nach §§ 8, 3, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UWG zu.

Die Abwälzung von Rücklastschriftkosten auf den Zeugen [REDACTED] stelle eine Irreführung über die nicht bestehende Pflicht des Zeugen, diese Kosten tragen zu müssen, dar. Die Beklagte habe gar nicht mehr abbuchen dürfen wegen des Widerrufs des SEPA-Mandates. Es handele sich somit um eine grobe Irreführung über die in Wahrheit nicht bestehende Verpflichtung des Zeugen [REDACTED], diese Rücklastschriftkosten tragen zu müssen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG).

Die objektiv unzutreffende Behauptung der Beklagten, der Zeuge [REDACTED] habe seine Kündigung „zurückgenommen“, sei grob irreführend. Ein irgendwie geartetes Angebot zur Weiterführung des Vertrages habe der Zeuge [REDACTED] gerade nicht angenommen, in dem Schreiben vom 10.04.2018 (Anlage B 3) habe der Zeuge genau eine einzige Option als vorstellbar bezeichnet, auf diese sei die Beklagte aber gerade nicht eingegangen, das Angebot der Beklagten sei vom Zeugen nicht angenommen worden.

Des Weiteren trägt die Klagepartei vor, der Verjährungseinwand, den die Beklagte erhebt, greife nicht durch, weil es nicht auf die Kenntnis des Zeugen [REDACTED] sondern auf diejenige des Klägers ankomme. Rechtsmißbräuchliches Verhalten auf Seiten der Klagepartei sei ebenfalls nicht gegeben.

Die Klagepartei beantragt daher:

I. Der Beklagten wird untersagt,

für den Fall, dass die Beklagte mit einem Verbraucher einen Abonnementvertrag geschlossen und dabei mit dem Verbraucher eine für eine bestimmte Erstlaufzeit des Vertrags reduzierte Vergütung individuell vereinbart hat (Anlage K 2, Seite 7: „von 01.06.2015 bis 30.04.2017 24,99 Euro“),

gegenüber dem Verbraucher eine Erhöhung des Abonnementpreises im Rahmen dieser Erstlaufzeit („Rabattphase“) anzukündigen, wie geschehen in der „Kundeninformation“ nach Anlage K 4, Seite 1 und diesen erhöhten Abonnementpreis abzubuchen.

II. Der Beklagten wird weiter untersagt, im Anschluss an den Widerruf eines der Beklagten vom Verbraucher erteilten SEPA-Basislastschriftmandats

1. gegenüber dem Verbraucher zu behaupten, die der Beklagten erteilte Einzugsermächtigung er-

lösche nach Einzug der letzten fälligen Beträge, wie geschehen in der Kündigungserklärung vom [REDACTED] an den Verbraucher [REDACTED] nach Anlage K 7

und/oder

2. trotz Erhalt des Widerrufs des SEPA-Basislastschriftmandats den Lastschriftdatensatz zum SEPA-Basislastschriftmandant der Hausbank des Verbrauchers zum Zwecke der Abbuchung der Abonnementvergütung für die Folgemonate zu übermitteln, um die Hausbank des Verbrauchers zur Einlösung der SEPA-Basislastschrift zugunsten der Beklagten zu veranlassen, wie geschehen in Bezug auf die Abbuchungen zum 07.06.2017 und zum 05.07.2017 nach Anlage K 5, S. 2 f..

III. Der Beklagten wird weiter untersagt, in Bezug auf eine vorgenommene Abbuchung einem Verbraucher Kosten wegen eines Lastschriftwiderspruchs zu berechnen, obwohl bereits im Vormonat der Abbuchung der Verbraucher der Beklagten gegenüber den Widerruf des ursprünglichen erteilten SEPA-Basislastschriftmandats erklärt hat, wie geschehen mit der Abbuchung vom 07.08.2017 nach Anlage K 5, S. 3.

IV. Der Beklagten wird weiter untersagt, Verbrauchern gegenüber, die einen Abonnementvertrag mit der Beklagten wirksam gekündigt haben, zu behaupten, dass die Kündigung zurückgenommen worden sei, wie geschehen im Schreiben der Beklagten vom 14.04.2018 an den Verbraucher [REDACTED] nach Anlage K 13, wenn der Verbraucher tatsächlich weder eine Rücknahme der Kündigung noch den Wunsch nach einer Fortsetzung des Abonnements erklärt hat.

V. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. bis IV. genannten Verbote ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an deren Geschäftsführer, angedroht.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte trägt vor, bei dem Abonnementvertrag liege eine Individualabrede hinsichtlich der Abbeiträge nicht vor. Es handele sich um ein Massengeschäft mit standardisierten Vergütungsmo-

dellen. Soweit der Mitarbeiter des Vertriebspartners das Formular handschriftlich ergänzte, sei dieser dazu nicht bevollmächtigt gewesen.

Nachdem die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten (Anlage K 3), unstreitig einbezogen wurden, auch die darin enthaltene Preisanpassungsklausel Ziffer 4, sowie die Regelung zu dem SEPA-Lastschriftverfahren Ziffer 3.3, sei eine Vereinbarung für die gesamte Vertragslaufzeit verpflichtend zustande gekommen dahingehend, dass Zahlungen ausschließlich im Lastschriftverfahren erfolgen durften.

Aus diesem Grunde sei wegen der allgemeinen Geschäftsbedingungen die Beklagte sehr wohl berechtigt gewesen, wie geschehen die Vergütung zu erhöhen. Zur Abbuchung sei die Beklagte aufgrund der erteilten SEPA-Einzugsermächtigung berechtigt gewesen. Die in dem Schreiben vom 13.05.2017 (Anlage K 7) enthaltene Mitteilung, dass die Einzugsermächtigung erst automatisch nach Einzug der letzten fälligen Beiträge erlösche, sei nicht irreführend, weil dies vertraglich so vereinbart worden sei.

Nach den AGB sei der Zeuge ████████ verpflichtet gewesen, wie geschehen, die Lastschrift-ermächtigung zu erteilen. Der seitens des Zeugen folgte Widerruf gegenüber der Beklagten sei unwirksam, dieser habe gegenüber der Bank erfolgen müssen.

Nachdem die Beklagte zur Preisanpassung sowie zum Einzug der fälligen Beiträge berechtigt gewesen sei, habe sich der Zeuge ████████ vertragswidrig verhalten, habe aus diesem Grunde auch die Kosten des Lastschriftwiderufes zu tragen.

Der mit Ziffer IV. geltend gemachte Unterlassungsanspruch sei unbegründet, weil der Zeuge ████████ ausdrücklich eine Vertragsverlängerung gewünscht habe, dieser die Beklagte sogar noch zu günstigeren Konditionen wie vom Zeugen gewünscht, nachgekommen sei.

Des Weiteren erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung und trägt insoweit vor, dass der Kläger sich die Kenntnis des Zeugen ████████ zurechnen lassen müsse.

Im Übrigen liege Rechtsmißbrauch vor, die Klagepartei lasse sich lediglich „vor den Karren des Zeugen ████████ spannen“. Es würden nicht Verbraucherinteressen, sondern lediglich die individuellen Interessen des Zeugen ████████ verfolgt.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

A)

Die zulässige Klageerweiterung erweist sich in vollem Umfange als begründet:

I)

Der mit dem Unterlassungsantrag Ziffer I. geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist begründet nach den §§ 8,3,5 Abs. Satz 1, Satz 2 Nr. 2, 7 UWG:

1)

Die Ankündigung einer Erhöhung der Abonnementvergütung in der Erstvertragslaufzeit vom 01.06.2015 bis zum 30.04.2017 begründet eine Irreführung nach § 5 Abs. 1 Satz 2, Nr. 2, 3 UWG:

a)

In dem Abonnementvertrag entsprechend Anlage K 2 wurde der Preis handschriftlich gegenüber dem formularmäßig vorgegebenen Preis abgeändert, nämlich dahingehend, dass der Monatspreis sich auf € 24,99 insgesamt beläuft.

Diese individualvertragliche Vereinbarung hat die Beklagte ausweislich Anlage K 2, dort Seite 7, ausdrücklich bestätigt, in dem sie dem Zeugen [REDACTED] mitgeteilt hat, dass vom 01.06.2015 bis zum 30.04.2017 der monatlich zu zahlende Preis sich auf € 24,99 beläuft.

Damit ist individualvertraglich zwischen den Parteien vereinbart worden, dass in diesem Zeitraum ein bestimmter Preis zu bezahlen ist.

b)

Die Beklagte kann sich in diesem Zusammenhang nicht auf ihr Recht nach den AGB berufen, zur Preisanpassung berechtigt zu sein. Den angesichts der individualvertraglichen Festlegung des zu zahlenden Preises für einen bestimmten Zeitraum ist die in den AGB der Beklagten enthaltene Klausel, welche Preiserhöhungen vorsieht, als überraschende Klausel anzusehen, mit der der Kunde [REDACTED] angesichts der individualvertraglichen Vereinbarung nicht zu rechnen brauchte,

so dass nach § 305 c Abs. 1 BGB diese Klausel nicht Bestandteil des Vertrages wurde.

Aus diesem Grunde war für den Zeitraum 01.06.2016 bis 03.04.2017 die Beklagte nicht zur Preisanpassung/Preiserhöhung berechtigt.

c)

Mit der Ankündigung der Preiserhöhung hat die Beklagte gegenüber dem Zeugen [REDACTED] den Eindruck erweckt, ihr stehe der erhöhte monatliche Preis vertraglich zu, bzw. der Zeuge [REDACTED] sei zur Zahlung der erhöhten Vergütung verpflichtet, obwohl ausweislich der Vereinbarung Anlage K 2 eine Festvergütung in Höhe von € 24,99 vereinbart worden war.

Es liegt damit eine zur Täuschung des Verbrauchers [REDACTED] geeignete Angabe über die Bedingungen, unter denen die Ware oder die Dienstleistung erbracht wird, im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 UWG vor, weil durch diese gesetzliche Regelung auch Verpflichtungen der Verbraucher erfasst werden (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 37. Aufl. 2019, Rn. 3.189 zu § 5).

2)

Aus diesen Gründen war die Beklagte nicht zur Abbuchung des erhöhten Monatsbeitrages berechtigt. Denn aus den oben ausgeführten Gründen war der Zeuge [REDACTED] nicht verpflichtet, den von der Beklagten geltend gemachten höheren Betrag in Höhe von € 25,99 monatlich gegen sich gelten zu lassen. Mit den erfolgten Abbuchungen vom Konto des Zeugen [REDACTED] behauptet die Beklagte gerade, dass der Zeuge [REDACTED] zur Zahlung dieses Betrages verpflichtet sei bzw. der Beklagten dieser Betrag zustehe.

Da dies tatsächlich wie oben ausgeführt, nicht der Fall war, liegt insoweit eine Irreführung seitens der Beklagten nach § 5 Abs. 1 Satz 2, Nr. 2, Nr. 3 UWG vor.

II)

Der mit dem Antrag Ziffer II. geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist begründet nach den §§ 8, 3, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 UWG, weil die Auskunft der Beklagten gegenüber dem Zeugen [REDACTED] dass die Einzugsermächtigung erst mit Einzug der letzten fälligen Beiträge erlöschen würde, eine zur Täuschung geeignete Angabe über die Rechte des Verbrauchers [REDACTED] darstellt.

Der Zeuge [REDACTED] hatte ausdrücklich mit Schreiben vom 12.05.2017 (Anlage K 6) die Einzugs-

ermächtigung gegenüber der Beklagten mit sofortiger Wirkung widerrufen. Die allgemein bekannten SEPA-Basislastschriftbedingungen sehen vor, dass der Widerruf eines SEPA-Lastschriftmandates sowohl gegenüber der Bank als auch gegenüber dem Zahlungsempfänger, im vorliegenden Falle also der Beklagten, widerrufen werden kann.

Die von der Beklagten ins Feld geführte Vorschriften des § 675 j ff. BGB sind im vorliegenden Fall nach Auffassung der Kammer überhaupt nicht anwendbar, weil es nicht um die Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten im Sinne dieser Vorschriften geht.

Wegen des wirksamen Widerrufs des Lastschriftmandates war somit die Beklagte gehalten, keine weiteren Beträge per Lastschrift einzuziehen. Entgegen der im Schreiben der Beklagten vom 13.05.2017 enthaltenen Aussage erlosch die Einzugsermächtigung nicht erst automatisch nach Einzug der letzten fälligen Beiträge, sondern mit sofortiger Wirkung durch den Widerruf seitens des Zeugen [REDACTED]

Damit war die gegenüber dem Zeugen [REDACTED] getätigte Aussage objektiv unzutreffend und irreführend, weil sie zur Täuschung über die Rechte des Zeugen [REDACTED] geeignete Angaben enthielt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 UWG).

III)

Der mit Antrag Ziffer III. geltend gemachte Unterlassungsantrag ist begründet nach §§ 3, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG, weil die Abwälzung von Rücklastschriftkosten auf den Zeugen [REDACTED] eine Irreführung über die tatsächlich nicht bestehende Verpflichtung des Zeugen [REDACTED] diese Rücklastschriftkosten tragen zu müssen, darstellt. Da der Zeuge [REDACTED], wie oben ausgeführt, der Lastschriftabbuchung zuvor eindeutig widersprochen hatte, wie sich aus Anlage K 6 ergibt, hätte aus den oben angeführten Gründen die Beklagte weitere Abbuchungen gar nicht vornehmen dürfen. Aus diesem Grunde war der Zeuge [REDACTED] auch nicht verpflichtet, Kosten wegen eines Lastschriftwiderrufes zu tragen. Durch die Abbuchung dieser Kosten vom Konto des Zeugen [REDACTED] hat die Beklagte diesem gegenüber aber gerade zu erkennen gegeben, dass dieser zur Tragung dieser Kosten verpflichtet wäre, so dass insoweit eine Täuschung über eine Verpflichtung des Zeugen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG vorlag.

IV)

Die in dem Schreiben der Beklagten vom 14.04.2018 (Anlage K 129 enthaltene Aussage, dass die Kündigung des Zeugen zurückgenommen worden sei, war irreführend im Sinne von

§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG, weil insoweit zur Täuschung geeignete Angaben über die Verpflichtung des Zeugen gemacht wurden. Wie sich aus dem vorgelegten Schriftverkehr zwischen den Parteien ergibt, hatte der Zeuge [REDACTED] mehrfach und zwar unmissverständlich klargestellt, dass er an einem weiteren Vertrag mit der Beklagten nicht interessiert war, mit Ausnahme, dass die Beklagte seiner „Vertragsoption“ wie im Schreiben vom 10.04.2018 niedergelegt, nachgekommen wäre.

Dies war aber gerade nicht der Fall. Dass der Zeuge [REDACTED] einen Vertrag, wie in Anlage K 12 enthalten, mit der Beklagten abgeschlossen hätte, ist seitens der Beklagten nicht nachgewiesen. Die darin enthaltenen Vertragskonditionen weichen jedenfalls von dem ab, was der Zeuge entsprechend Anlage B 3 sich allenfalls hätte vorstellen können. Damit hatte die Beklagte das Angebot des Zeugen [REDACTED] entsprechend Anlage B 3 nicht angenommen, sondern ein neues Angebot unterbreitet, dieses hatte der Zeuge [REDACTED] aber gerade nicht in dieser Form angenommen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Zeuge [REDACTED] seine Kündigung zurückgenommen hätte.

Damit war die gegenüber dem Zeugen geäußerte Behauptung, die Kündigung sei zurückgenommen worden, irreführend und zur Täuschung über Verpflichtungen des Zeugen aus einem Vertrag geeignet.

Damit erweist sich auch dieser Unterlassungsanspruch als begründet.

V)

Die seitens der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung greift nicht durch, denn der Kläger klagt als Verband nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Für den Beginn der Verjährungsfrist gemäß § 11 UWG kommt es dabei auf die Kenntnis des Verbandes an, Wissen und Kenntnis von Dritten oder Mitgliedern braucht sich der Verband in Bezug auf den Verjährungsbeginn nicht zurechnen lassen (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 37. Aufl. 2019 Rn. 1.27 zu § 11).

VI)

Für ein rechtsmißbräuchliches Vorgehen des Klägers fehlt es an konkreten Anhaltspunkten. Der Kläger verfolgt mit seiner Klage Unterlassungsansprüche, die sich zu Gunsten der Verbraucher auswirken. Es ist für die Kammer in keinster Weise ersichtlich und nachvollziehbar, dass, wie von der beklagten Partei vorgetragen, sich der Kläger lediglich vor den Karren des Zeugen [REDACTED] spannen lassen würde, um lediglich dessen individuelle Interessen durchzusetzen.

Aus diesen Gründen war der Klage insgesamt voll umfänglich stattzugeben.

VII)

Die Anordnung von Ordnungsmitteln für den Fall des Verstoßes gegen die tenorierten Verbote beruht auf § 890 ZPO.

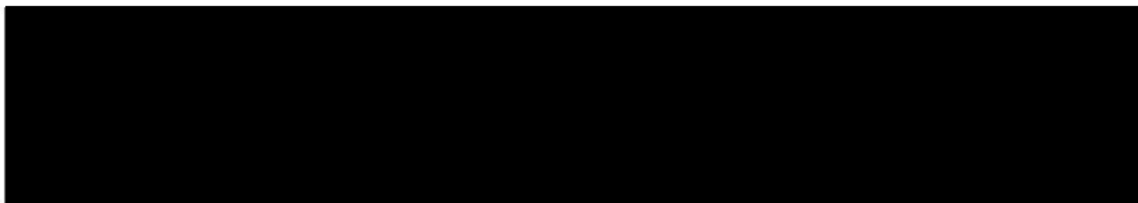
B)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

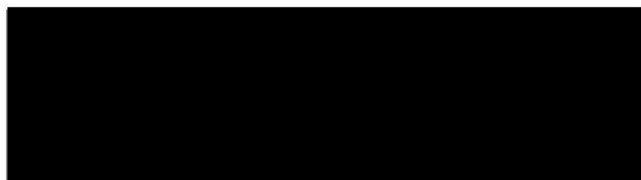
C)

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 Satz 1, 2 ZPO.

gez.

A large black rectangular redaction box covering the signature area.

Verkündet am 12.09.2019

A black rectangular redaction box covering text below the date.